
S 11 AL 72/04

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Sozialgericht Aachen
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	11
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 11 AL 72/04
Datum	16.02.2005

2. Instanz

Aktenzeichen	L 12 AL 76/05
Datum	-

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Der Bescheid vom 05.05.2004 in der Fassung des Bescheides vom 23.08.2004 und des Widerspruchsbescheids vom 24.08.2004 wird insoweit aufgehoben, als die Bewilligung von Unterhaltsgeld für die Zeit ab dem 01.10.2003 aufgehoben und das geleistete Unterhaltsgeld zurückgefordert worden ist. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen. Die Beklagte hat 3/4 der Kosten der Klägerin zu erstatten.

Tatbestand:

Streitig ist, ob die Beklagten ihre Bewilligungsentscheidungen über Arbeitslosenhilfe (Alhi) und Unterhaltsgeld aufheben und die in der Zeit vom 01.09.2003 bis 31.03.2004 erbrachten Leistungen zurückfordern durfte.

Die am 00.00.0000 geborene Klägerin bezog zunächst Arbeitslosengeld (Alg) bis zum 20.05.2003. Ihren Antrag auf Alhi lehnte die Beklagte angesichts der Unterhaltsleistungen des getrennt lebenden Ehemanns ab. Nachdem die Klägerin die Einstellung der Zwangsvollstreckung wegen des Unterhalts nachweisen konnte, zahlte die Beklagte sodann vom 01.08. bis 30.09.2004 Alhi und ab dem 01.10.2004 Unterhaltsgeld. Am 20.01.2004 verurteilte das Amtsgericht (AG) Aachen den Ehemann der Klägerin zur Leistung von Unterhalt i.H.v. monatlich 780,21 Euro ab

August 2003, wobei es die Leistungen der hiesigen Beklagten an die KlÄgerin als unterhaltsmindernd in Ansatz brachte.

Die Beklagte teilte der KlÄgerin im April 2004 mit, dass sie die Aufhebung der Bewilligungen von Alhi und Unterhaltsgeld auch fÄr die Zeit vom 01.08.2003 bis zum 31.03.2004 sowie eine entsprechende RÄckforderung beabsichtige und erlieÄ am 05.05.2004 den angekÄndigten Bescheid. Ihren am 12.05.2004 erhobenen Widerspruch begrÄndete die KlÄgerin damit, dass bereits das AG die Leistungen der Beklagten unterhaltsmindern in Ansatz gebracht habe, weswegen Unterhaltsnachzahlungen nicht auch noch zur RÄckforderung der arbeitsfÄrderungsrechtlichen Leistungen fÄhren dÄrften. DarÄberhinaus habe es die Beklagte ÄÄ was zwischen den Beteiligten unstreitig ist ÄÄ versÄumt, den Unterhaltsanspruch gegen den Ehemann der KlÄgerin auf sich Äberzuleiten, was der KlÄgerin nicht zum Nachteil gereichen dÄrfe.

Die Beklagte verringerte ihre RÄckforderung mit Bescheid vom 23.08.2004 um die BeitrÄge zu Kranken- und Pflegeversicherung auf 2357,66 Euro und wies den Widerspruch im Äbrigen mit Bescheid vom 24.08.2004 zurÄck. Sie fÄhrte aus, die Leistungen seien im Wege der GleichwohlgewÄhrung nach [Ä 203 Abs. 1 Satz 1](#) Drittes Buch Sozialgesetzbuch ÄÄ ArbeitsfÄrderung ÄÄ (SGB III) erbracht worden. Da die Beklagte aber den zwischenzeitlich an die KlÄgerin nachgezahlten Unterhalt nicht mehr von deren Ehemann fordern kÄnne, sei die KlÄgerin nach [Ä 203 Abs. 2 SGB III](#) insoweit zur Erstattung von Alhi und Unterhaltsgeld verpflichtet.

Hiergegen richtet sich die am 00.00.0000 erhobene Klage.

Die KlÄgerin wiederholt und vertieft ihr bisheriges Vorbringen und weist darauf hin, dass der rÄckstÄndige Unterhalt noch nicht vollstÄndig nachgezahlt worden sei.

Die KlÄgerin beantragt,

den Bescheid vom 05.05.2004 in der Fassung des Bescheids vom 23.08.2004 und des Widerspruchsbescheids vom 24.08.2004 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie bleibt bei ihrer bisherigen Auffassung.

Hinsichtlich der wesentlichen Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die gewechselten SchriftsÄtze und die Äbrige Gerichtsakte sowie die beigezogene Verwaltungsakte, deren wesentlicher Inhalt Gegenstand der mÄndlichen Verhandlung gewesen ist, verwiesen.

EntscheidungsgrÄnde:

Die zulÄssige Klage ist teilweise begrÄndet. Die angefochtenen Entscheidungen

der Beklagten sind insoweit rechtswidrig im Sinne des [Â§ 54 Abs. 2 Satz 1](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG), als die Beklagte auch die Bewilligung des Unterhaltsgeld aufgehoben und das erbrachte Unterhaltsgeld zurÃ¼ckgefordert hat. Im Ã¼brigen ist die Klage unbegrÃ¼ndet, denn die Beklagte durfte die Alhi-Bewilligung aufheben und die fÃ¼r die Monate August und September 2003 geleistete Alhi zurÃ¼ckfordern.

Die Beklagte hat die Alhi-Bewilligung zu recht aufgehoben und durfte die Alhi zurÃ¼ckfordern. Rechtsgrundlage der Aufhebung ist [Â§ 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3](#) Zehntes Buch Sozialgesetzbuch â Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz (SGB X) i.V.m. [Â§ 330 Abs. 3 Satz 1 SGB III](#). Hiernach ist ein Dauerverwaltungsakt mit Wirkung fÃ¼r die Vergangenheit insoweit aufzuheben, als nach seinem Erlass Einkommen erzielt worden ist, das zum Wegfall des Leistungsanspruchs gefÃ¼hrt haben wÃ¼rde. Die KlÃ¤gerin hat nach Erlass der Alhi-Bewilligung Unterhaltsleistungen ihres Ehemanns jedenfalls fÃ¼r die Monate August und September 2003 erhalten. Dass sie noch nicht sÃ¤mtliche Nachzahlungen erhalten hat, Ã¤ndert hieran nichts, denn Leistungen gelten nach [Â§ 366 Abs. 2](#) des BÃ¼rgerlichen Gesetzbuchs (BGB) im Zweifel als auf die Ã¤lteste Schuld erbracht. Diese Unterhaltszahlungen haben den Anspruch auf Alhi mangels BedÃ¼rftigkeit nachtrÃ¤glich entfallen lassen, was zwischen den Beteiligten nicht streitig ist. Ermessen brauchte die Beklagte nach der Spezialvorschrift des [Â§ 333 Abs. 1 Satz 1 SGB III](#) nicht auszuÃ¼ben.

Rechtsgrundlage fÃ¼r die RÃ¼ckforderung der erbrachten Alhi ist [Â§ 50 Abs. 1 Satz 1 SGB X](#). Hiernach sind bereits erbrachte Leistungen nach Aufhebung des zugrundeliegenden Verwaltungsakts zu erstatten.

Der Aufhebung und RÃ¼ckforderung der Alhi steht nicht entgegen, dass das AG die erbrachte Alhi unterhaltsmindernd berÃ¼cksichtigt hat. Denn die EntscheidungsgrÃ¼nde der familiengerichtlichen Entscheidung sind fÃ¼r das Sozialgericht nicht verbindlich und kÃ¶nnen sich nicht zum Nachteil der (am familiengerichtlichen Verfahren unbeteiligten) Beklagten auswirken. Dieser Grundsatz findet seine Entsprechung auch auf materiell-rechtlicher Ebene, denn die Kammer entnimmt der einschÃ¤gigen Rechtsprechung, dass die bedÃ¼rftigkeitsabhÃ¤ngige und nach den [Â§Â§ 193, 194 SGB III](#) a.F. subsidiÃ¤re Alhi nur dann unterhaltsminderndes Einkommen des Unterhaltsberechtigten darstellt, wenn ausgeschlossen ist, dass sie wegen der Unterhaltsnachzahlungen zurÃ¼ckgefordert wird (vgl. zur Fallkonstellation des [Â§ 203 Abs. 1 SGB III](#) a.F.: OLG Celle, Beschluss vom 23.09.2003, [10 WF 321/03](#); Wendl/Staudigl, das Unterhaltsrecht in der familienrichterlichen Praxis, 2. Aufl., S. 29; siehe auch Unterhaltsrechtliche Leitlinien des OLG Celle, Stand 01.07.2003, Nr. 2.2). Somit knÃ¼pft die familienrechtliche WÃ¼rdigung an die arbeitsfÃ¶rderungsrechtliche an und nicht umgekehrt.

Aufhebung und RÃ¼ckforderung sind auch nicht deswegen ausgeschlossen, weil sich die Beklagte auf [Â§ 203 Abs. 2 SGB III](#) a.F. als ErmÃ¤chtigungsgrundlage berufen hat. Auch diese Vorschrift fÃ¼hrt zu keinem fÃ¼r die KlÃ¤gerin besseren Ergebnis: Nach einer Auffassung ist [Â§ 203 Abs. 2 SGB III](#) a.F. auch bei

unterbliebener Überleitungsanzeige ([Â§ 203 Abs. 1 Satz 2](#) und 2 SGB III a.F.) anwendbar (Brandts, in: Niesel, SGB III, 2. Aufl., Â§ 203, Rn. 13), was im vorliegenden Fall zum selben Ergebnis führt wie [Â§ 48 Abs. 1 Satz 2 SGB X](#), denn von der Erstattung der Beiträge zu Kranken- und Pflegeversicherung nach [Â§ 335 SGB III](#) hat die Beklagte mit Bescheid vom 23.08.2004 abgesehen. Die Gegenansicht (Krauß, in: PK-SGB III, 2. Aufl., Â§ 203, Rn. 7 und 10) wendet in dieser Fallkonstellation allein die [Â§ 45, 48 SGB X](#) an. Die Beklagte musste der Klägerin jedoch das Unterhaltsgeld belassen.

Eine Rückforderung des erbrachten Unterhaltsgelds scheidet aus, da die Beklagte die entsprechende Bewilligung nicht aufheben durfte. Eine Aufhebung nach [Â§ 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB X](#) scheitert daran, dass die Unterhaltsnachzahlungen den Anspruch auf Unterhaltsgeld nicht nachträglich entfallen lassen. Die Beklagte erbrachte nach dem bis zum 31.12.2004 geltenden Recht Unterhaltsgeld gem. [Â§ 153 SGB III](#) a.F. an Arbeitnehmer bei Teilnahme an einer für die Weiterbildungsförderung anerkannten Vollzeitmaßnahme, wenn sie die allgemeinen Förderungs Voraussetzungen für die Förderung der beruflichen Weiterbildung einschließlich der Vorbereitungszeit erfülltten. Auf das Unterhaltsgeld fanden nach Maßgabe von [Â§ 157 SGB III](#) a.F. die Vorschriften über das Alg ([Â§ 117 ff SGB III](#)) entsprechend Anwendung, Besonderheiten bei der Höhe regelte [Â§ 158 SGB III](#) a.F. Eine Minderung des an Klägerin erbrachten Unterhaltsgelds wegen Einkommensanrechnung nach [Â§ 157 Nr. 3, 141 SGB III](#) scheidet im vorliegenden Fall aus, denn der familienrechtliche Unterhalt ist kein Nebeneinkommen in diesem Sinne.

Ein nachträglicher Wegfall des Anspruchs auf Unterhaltsgeld ergibt sich auch nicht aus der Anwendung der Vorschriften über die Alhi. Der nachgezahlte Unterhalt ist zwar Einkommen i.S.d. [Â§ 48 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 SGB X](#), dieses Einkommen würde jedoch nicht zum Wegfall des Anspruchs geführt haben, da das Unterhaltsgeld anders als die Alhi nicht bedürftigkeitsabhängig ist. Die Beklagte sieht (wie das Gericht dem hier nicht streitgegenständlichen Widerspruchsbescheid vom 20.07.2004 über die Fortzahlung des Unterhaltsgelds ab April 2004 entnimmt) in [Â§ 158 Abs. 1 Satz 2 SGB III](#) a.F. einen Verweis auf das Recht der Alhi ([Â§ 190](#) und [206 SGB III](#) a.F.) und somit auch auf die Anspruchsvoraussetzung der Bedürftigkeit ([Â§ 193 SGB III](#) a.F.). Dieser Regelungsgehalt kann [Â§ 158 SGB III](#) a.F. jedoch nicht beigemessen werden. Nach [Â§ 158 Abs. 1 Satz 2](#) und 3 SGB III a.F. wurde das Unterhaltsgeld an Arbeitnehmer, die zuletzt Alhi bezogen haben, in Höhe des zuletzt bezogenen Alhi-Betrags geleistet. Hätte sich die Höhe der Alhi in der Zeit der Teilnahme an der Maßnahme verändert, so veränderte sich das Unterhaltsgeld vom selben Tage an entsprechend.

[Â§ 158 Abs. 1 Satz 2 SGB III](#) a.F. führte jedoch nicht dazu, dass Arbeitslose, die zuletzt mangels Bedürftigkeit keine Alhi bezogen haben, auch keinen Anspruch auf Unterhaltsgeld haben (hierzu und zum Folgenden ausführlich LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 16.11.2004, [L 1 AL 55/03](#)), denn die Voraussetzungen für die Leistung von Unterhaltsgeld waren bereits andernorts abschließend normiert und eine planwidrige Regelungslücke lag nicht vor. In diesen Fällen schloß [Â§ 158 Abs. 1 Satz 2 SGB III](#) a.F. den Anspruch auf Unterhaltsgeld nicht aus und führte

dessen Bemessung galt die allgemeine Regel in [Â§ 158 Abs. 1 Satz 1 SGB III](#) a.F. Nichts anderes muss im erst-recht-Schluss gelten, wenn (wie hier) der Bezieher von Unterhaltsgeld tatsächlich sogar Alhi bezogen hat, sie allerdings rechtmäßiglicherweise nicht hätte beziehen dürfen.

Auch in [Â§ 158 Abs. 1 Satz 3 SGB III](#) a.F. findet die Rechtsansicht der Beklagten keine Stütze: Auch diese Vorschrift diene wie [Â§ 158 Abs. 1 Satz 2 SGB III](#) a.F. (hierzu LSG Nordrhein-Westfalen, a.a.O.) der Verwaltungsvereinfachung. Bei den dort angesprochenen Änderungen der Alhi-Höhe handelte es sich etwa um die Anpassung nach [Â§ 200 Abs. 2 SGB III](#) a.F. (wie sie durch die Teilnahme an der Maßnahme unberührt blieb, [Â§ 200 Abs. 4 SGB III](#) a.F. argumentum e contrario), nicht aber um ein vollständiges Entfallen der Alhi. Denn hiermit wäre nicht mehr nur die Höhe des Unterhaltsgelds (auf die sich [Â§ 158 Abs. 1 Satz 2](#) und [3 SGB III](#) a.F. aber ausdrücklich beschränkte), sondern bereits der Anspruchsgrund betroffen (vgl. auch LSG Nordrhein-Westfalen, a.a.O.).

Aus denselben Gründen kann sich die Beklagte auch nicht auf [Â§ 45 SGB X](#) berufen. Auch [Â§ 203 Abs. 2 SGB III](#) a.F. scheidet als Ermäßigungsgrundlage aus, denn die Vorschrift bezog sich bereits ihrem Wortlaut nach auf die Erstattung geleisteter Alhi. Ihre Anwendung über [Â§ 158 Abs. 1 Satz 2](#) und [3 SGB III](#) a.F. scheidet wie eben dargelegt aus. Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Erstellt am: 06.04.2005

Zuletzt verändert am: 23.12.2024